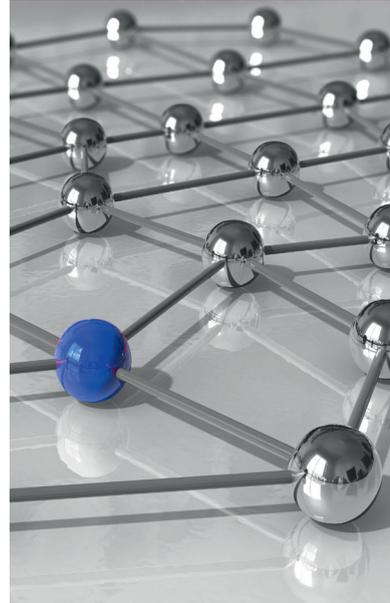


Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz



INFOBLATT NR. 68

Standards in den Arbeits-
beziehungen der Jugendhilfe
im Strafverfahren/Jugend-
gerichtshilfe (JGH) zu der
Jugendarrestanstalt und den für
den Jugendvollzug zuständigen
Haftanstalten in Berlin

– Teil 1 –



Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Jugendarrestanstalt und den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten in Berlin

– Teil 1 –

Birte Kreitlow, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin, Arbeitsgruppe III C 4

Einleitung

Nachweislich sind junge Menschen, die eine Jugendstrafe verbüßen bzw. gegen die ein Jugendarrest verhängt worden ist, stark rückfallgefährdet. Da delinquente Verhaltensweisen bei jungen Menschen entwicklungsbedingt aber oft noch nicht verfestigt sind, kann diesen Verhaltensweisen durch intensive und individuelle sozialpädagogische und erzieherische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Dies entspricht dem erzieherischen Grundgedanken des deutschen Jugendstrafrechts.

Gesetzliche und verwaltungsrechtliche Vorgaben

Die entsprechenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe allgemein finden sich in § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG und speziell für die Berliner Jugendhilfe (im Strafverfahren) in Nr. 22 AV JGH vom 15. Juni 2011.

Demnach ist die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer sozialpädagogischen Betreuungskontinuität und im engen Zusammenwirken mit den entsprechenden Sozialdiensten zu begleiten. Der Auftrag für den Berliner Jugendarrest ergibt sich aus § 26 Abs. 1 JAVollzO, wonach notwendige und noch nicht anderweitig veranlasste Fürsorgemaßnahmen in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vorzubereiten sind. Das Bundesverfassungsgericht forderte 2006 die Justiz auf, eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Haftentlassungsvorbereitung zu organisieren. Das Land Berlin hat daraufhin im Jahr 2007 in § 19 JStVollzG die Einleitung der Entlassungsvorbereitung u. a. mit dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor der Entlassung zum Zwecke der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen verankert. Eine (landes-)gesetzliche Festlegung für den Jugendarrest steht noch aus.

Übergangsmanagement

Darüber hinaus wurde die Manifestierung eines funktionierenden Übergangsmanagements in Berlin auch durch fachpolitische Vorgaben gestärkt, wobei hier der Fokus vorerst auf die Haftentlassungsvorbereitung

und -nachsorge gelegt worden ist. So hat der Senat im Jahr 2011 mit Beschluss Nr. S-3716/2011 das „Gesamtkonzept zur Reduzierung von Jugendgewaltdelinquenz“ festgeschrieben. Das Gesamtkonzept sieht vor, dass ein durchgängiges Betreuungs- und Beziehungsnetz aufzubauen ist, spezielle zielgruppenorientierte Hilfemaßnahmen zu entwickeln sind sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren als Bindeglied zwischen den für den Jugendvollzug zuständigen Anstalten und dem Jugendamt fungieren soll.

Auch in der Koalitionsvereinbarung der Berliner Landesverbände der SPD und der CDU für die Legislaturperiode 2011 – 2016 ist die Wiedereingliederung nach Haftentlassung durch ein Übergangsmanagement, in Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit anderen staatlichen Stellen und freien Trägern, verankert worden.

Der Jugendarrest wurde in den vorgenannten fachpolitischen Vorgaben zwar nicht explizit benannt, darf jedoch, als „Vorstufe“ zum Jugendstrafvollzug, nicht von den Überlegungen ausgenommen werden.

Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Landesjugendhilfeausschuss Berlin (LJHA) hatte bereits im Jahr 2007 die Landesarbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugenddelinquenz“ (LAG) beauftragt, konkrete Handlungsschritte u. a. für ein Übergangsmanagement der für den Jugendvollzug zuständigen Anstalten, wie auch der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Haftentlassungsvorbereitung und Nachsorge zu entwickeln. Im Abschlussbericht stellte die LAG fest, dass Hilfen für junge Haftentlassene die zentralen Problemfelder im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz waren und sind. Auf Grundlage dieses Berichts begrüßte der LJHA in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Absichtserklärung der Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) zur Entwicklung von eigenen Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren für die Betreuung von aus der Haft entlassenen jungen Menschen.

Die Jugendhilfen im Strafverfahren haben dann ab 2012 – unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung – in einer bezirksübergreifenden Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Kooperationspartner/innen die jeweiligen Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Jugendarrestanstalt und zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten erarbeitet. Schon in der Arbeitsphase entwickelte sich die Arbeitsgruppe zu einem Podium für Dis-

kussionen und Veränderungen. Bisherige (bezirksinterne) Arbeitsweisen und Ansichten wurden überdacht, gemeinsam diskutiert und als standardisierte (bezirksübergreifende) konkrete Handlungsempfehlungen festgeschrieben. Die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI moderierte und begleitete den Prozess. Nachdem die Standards in der Sitzung der AG BÖJ am 10.09.2014 und in der Sitzung des LJHA am 22.10.2014 jeweils zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind, konnte der Prozess der praktischen Umsetzung mit einem Fachtag am 04.12.2014, auf welchem die Standards unter aktiver Mitwirkung aller Kooperationspartner/innen vorgestellt wurden, initiiert werden.

§ 79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für (...) 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen (...).“

Mit den für das Land Berlin erarbeiteten und nunmehr vorliegenden landeseinheitlichen Standards ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe geleistet worden.

Das Konzept der strukturierten Entlassungsvorbereitung und sozialpädagogischen Nachsorge kann nur durch eine sich noch mehr etablierende intensive und systematische Zusammenarbeit der Jugendarrestanstalt bzw. der für den Jugendvollzug zuständigen Anstalten mit den entsprechenden sozialen Diensten und den Netzwerkpartnern/-innen während der Inhaftierung bzw. des Arrestaufenthaltes zum Zeitpunkt der sowie insbesondere auch nach der Entlassung erfolgreich umgesetzt werden. Das gemeinsame Ziel, die Reduzierung von Jugendkriminalität durch eine aktive Unterstützung der Resozialisierung straffällig gewordener junger Menschen, kann nur erreicht werden, wenn alle Kooperationspartner/innen sich dieser Verantwortungsgemeinschaft zugehörig fühlen. Hierzu zählt nicht nur die konsequente Umsetzung der erarbeiteten Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren, sondern insbesondere auch eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der festgeschriebenen Arbeitsprozesse – und dies in enger Abstimmung mit allen beteiligten Ressorts.

Arrest als Chance – Überlegungen zur Verbesserung der pädagogischen Effektivität auf Grundlage der Berliner Standards zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Jugendarrestanstalt Berlin (JAA) aus Sicht der Praktiker/innen

Die Sicht der Sozialarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Berlin

Stefanie Wolff, Sozialarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Berlin

Durch die Anwendung der Standards soll die bereits gute Zusammenarbeit zwischen der Jugendarrestanstalt und der Jugendhilfe im Strafverfahren weiter optimiert werden. Der Jugendarrest wird hierbei als Chance gesehen, um die straffälligen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden besser kennenzulernen und in Kontakt treten zu können. Weil der Kontakt zwischen dem jungen Menschen und der JGH nach einer Hauptverhandlung oftmals abbricht, soll der Arrest als neuer Anknüpfungspunkt gesehen werden.

Nach Rechtskraft eines Urteils zum Arrest erhält der verurteilte Jugendliche bzw. Heranwachsende die Ladung zum Arrestantritt, die von der Abteilung 417 des Amtsgerichts Tiergartens ausgeht. Die JGH erhält eine Abschrift dieser Ladung sowie eine Abschrift nach Erlass eines Vorführbefehls.

Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren kennen in der Regel viele Details aus dem Leben der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter/innen. Einige dieser Informationen können eine wichtige Rolle für die Arrestvollstreckung spielen, so beispielsweise psychische Störungen oder eine Drogenabhängigkeit. Mit Arrestantritt erhält die Jugendhilfe im Strafverfahren die Mitteilung über den Antritt per Fax, welche dann vom/von der zuständigen Mitarbeiter/in der JGH mit wichtigen Anmerkungen zum Arrestanten schnellstmöglich an die JAA zurückgefaxt werden soll. Dabei kann ein Telefonat zwischen den Mitarbeitern/-innen das Fax ersetzen, was von allen Beteiligten als effektiver bewertet wird.

Wichtige Informationen, die nach Einschätzung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der JGH schon vor Arrestantritt wichtig sind, sollten bereits vorab telefonisch oder per Fax/ Mail mitgeteilt werden

Beispiel 1 aus der Praxis

Arrestantin Maxi Musterfrau ist alleinerziehende Mutter eines Säuglings. Ohne Kenntnis über diesen Sachstand würde ein Vorführbefehl erlassen werden, wenn die junge Frau sich nicht stellen würde. Somit ist das Kindeswohl gefährdet.

Beispiel 2 aus der Praxis

Arrestant Max Mustermann ist drogenabhängig und hat sich in eine stationäre Therapie begeben. Aus pädagogischer Sicht ist eine Unterbrechung aufgrund einer Arrestladung nicht vorteilhaft.

Die Arrestzeit sollte von allen Beteiligten als Chance zur Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen gesehen werden, weil dieser so keine Möglichkeit hat, sich den Gesprächen durch Fernbleiben zu entziehen. Die Erfahrungen zeigen außerdem, dass sich die Arrestanten/-innen über Besuche der zuständigen Jugendgerichtshelfer/innen freuen und offener als sonst mit ihnen sprechen. Sollte aus zeitlichen Gründen ein Besuch in der JAA nicht möglich sein, kann in Einzelfällen die Möglichkeit eines Ausgangs zur Sprechstunde geprüft werden.

Während der gesamten Arrestzeit sollte es einen Austausch zwischen dem Sozialdienst der JAA und der JGH geben, um Auffälligkeiten, besondere Vorkommnisse und neue Erkenntnisse zu thematisieren sowie wegen der knappen Zeit die Entlassung vorzubereiten.

Beispiel aus der Praxis – Arrestvollstreckung eines vierwöchigen Urteilsarrestes

Arrestant Max Mustermann stellte sich zur Verbüßung seines Urteilsarrestes in der JAA. Mit Arrestantritt wurde die zuständige JGH informiert, die sich zurückmeldete und bereits einige Informationen über den Jugendlichen zur Kenntnis an die JAA weitergab.

Der Arrest gestaltete sich schwierig; die Erfahrungen der JGH konnten durch die JAA bestätigt werden. Der Jugendliche reagiert auf Grenzsetzungen aggressiv, hat keinerlei Impulskontrolle und ist aufgrund seiner Erziehung nicht in der Lage, sich an Regeln zu halten. Die JGH vermutet, genauso wie die Schulsozialarbeiterin, dass hier eine Drogenproblematik vorliegen könnte. Bereits am dritten Tag des Arrestes drängte der Jugendliche nach draußen, suchte Gründe, um einen Ausgang zu erhalten. Letztlich verletzte er sich selbst an der Hand, wodurch der Arrest unterbrochen werden musste – die JGH wurde darüber informiert. Nach der ärztlichen Behandlung kehrte der Arrestant zurück in die JAA, wobei sich die Lage nur für wenige Tage entspannte. Drei Tage später fiel der Jugendliche wieder auf, indem er täglich die Vorstellung bei einem Arzt forderte (obwohl der Arzt nur montags, mittwochs und freitags Sprechzeit hatte). Nach mehreren Gesprächsanläufen erklärte der Jugendliche dann sein Problem. Er gab an, seit ca. einem Jahr täglich Tilidin zu konsumieren. Die JGH wurde darüber ebenso informiert wie die Schulsozialarbeiterin. Diese Erkenntnis-

se konnten nun in einem anderen Zusammenhang gesehen werden, und damit waren die vielen Fehlstunden, seine Unkonzentriertheit im Unterricht und die vielen Anzeigen gegen ihn (wegen Gewaltdelikten) besser erklärbar. Die ursprüngliche Planung für das nächste Schuljahr – eine Anmeldung an einem Oberstufenzentrum – erschien deshalb nicht mehr richtig. Bereits während des Arrestes und vor allem nach Arrestverbüßung stand nun der Tilidinkonsum im Fokus der Arbeit mit dem Jugendlichen.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass eine lückenlose Kommunikation zwischen den Beteiligten notwendig ist, um für den jungen Menschen die bestmögliche Förderung sowie eine ziel- und ressourcenorientierte Hilfeleistung zu entwickeln. Deshalb ist eine Zusammenfassung des Arrestaufenthalts trotz des fachlichen Austauschs während der Vollstreckung notwendig. Das heißt, die JAA fertigt nach Entlassung eines jungen Menschen einen Schlussbericht an, den die JGH, die Bewährungshilfe und das Gericht erhalten

Standards im Überblick

1. Wichtige Informationen vorab an die JAA nach der Ladung zum Arrest
2. Fax über Arrestantritt an die JGH und mit Informationen wieder zurück an die JAA
3. Information über Arrestantritt an den Regionalen Sozialdienst des zuständigen Jugendamtes, die Bewährungshilfe etc. durch die JGH
4. Bei mind. zwei Wochen Arrest Besuch in der JAA bzw. Termin in der Sprechstunde
5. Mitteilung bei besonderen Vorkommnissen und Arrestunterbrechungen
6. Schlussberichte an die JGH, die Bewährungshilfe und das Gericht nach Arrestende

Beugearrest

In Bezug auf jeden Jugendlichen und Heranwachsenden ist eine lückenlose Kommunikation zwischen der JGH und der JAA anstrebenswert, wobei ein besonderer Fokus auf dem Beugearrestanten liegen muss. Die JAA erhält zeitgleich mit Versendung der Ladung das Aufnahmeersuchen zur Arrestvollstreckung, wobei die JGH eine Abschrift der Ladung bekommt. Das Aufnahmeersuchen enthält, neben dem Urteil und dem Beschluss, in der Regel auch die Sachstandsmitteilungen der JGH zu Weisungen und Auflagen. In einigen Fällen, wenn die JGH nach Arrestladung dem Gericht

weitere Informationen mitteilt, erhält die JAA diese oftmals nicht oder bekommt eine Abschrift für die Akte erst sehr verzögert. Somit liegt oft keine aktuelle Sachstandsmitteilung vor, obwohl berichtet wurde.

Die Folgen des Beugearrests, gezeigt an einem Fallbespiel

Arrestant Max Mustermann wird Freitagabend polizeilich der JAA zugeführt. Laut Max Mustermann ist die richterliche Weisung bereits vollständig erledigt und die JGH müsste dies durch den Träger erfahren haben. Am Wochenende ist in der JAA kein Sozialdienst vor Ort, die Jugendhilfe im Strafverfahren und das Gericht sind ebenfalls nicht erreichbar. Der Arrestant verbleibt bis zur Klärung in der JAA. Somit kann es trotz Erledigung der Weisung zu einer Arrestvollstreckung kommen, obwohl keine rechtliche Grundlage mehr gegeben ist.

Im Normalfall stellt sich der Jugendliche bzw. Heranwachsende. Dadurch geht die Fax-Mitteilung der JAA an die JGH, die den Sachstand über die Erledigung der richterlichen Weisung und Auflage mitteilt und den beauftragten freien Träger darüber informiert, dass der Proband derzeit einen Arrest verbüßt. Während der Beugearrestverbüßung wird dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden die Möglichkeit gegeben, die richterliche Weisung oder Auflage teilweise oder auch vollständig zu erledigen. Zum Arrestende wird der JGH der Stand der Erledigung zunächst per Fax, nach Entlassung dann nochmals im Schlussbericht mitgeteilt. Wenn weitere Weisungen nach dem Arrest durchzuführen sind, weist die JGH den Jugendlichen neu zu und teilt dies sowohl der JAA als auch dem Träger mit. Somit kann noch vor Arrestentlassung der Kontakt zwischen dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und dem Träger hergestellt und Termine vereinbart werden.

Standards bei Beugearresten im Überblick

1. Aktuelle Sachstände als Kopie an die JAA nach der Ladung zum Arrest
2. Fax über Arrestantritt zur JGH und mit Informationen wieder zurück an die JAA
3. Freie Träger etc. über Arrestantritt informieren durch die JGH
4. Mitteilung über Stand der Erledigung nach Arrest als Fax und im Schlussbericht durch die JGH
5. Neuvermittlung an freie Träger durch die JGH bei noch zu erledigenden Weisungen

Die Sicht des Jugendgerichtshelfers

Hartmut Wunderlich, Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren
Friedrichshain-Kreuzberg

Seit vielen Jahren bin ich als Sozialarbeiter im „Jugendstrafverfahren“ tätig. Als Mitglied der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Standards setzte ich mich deutlich intensiver als früher mit der Problematik des Arrestes auseinander, wobei ich der erzieherischen Wirkung des Arrestes eher skeptisch gegenüberstand. Dies galt im Übrigen auch für andere Jugendgerichtshelfer. Dieser subjektive Eindruck wird in entsprechenden „Wirksamkeitsstudien“ zu den Auflagen, Weisungen und Zuchtmitteln des Jugendgerichtsgesetzes bestätigt.

Umso mehr stellte sich immer wieder die Frage, wie ein Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren den Arrest pädagogisch für seine Arbeit und im Sinne der Klienten sinnvoll nutzen kann. Dies war häufig Gegenstand der Diskussionen in der Arbeitsgruppe.

In der Vergangenheit nutzte ich bereits die Möglichkeit der Gespräche mit Klienten während der Arrestverbüßung, vor allem, wenn noch weitere Verfahren anstanden und die delinquente Entwicklung des Klienten noch nicht abgeschlossen schien. Als Grundlage meiner Methode dient meine persönliche Erfahrung, dass unter den „geschlossenen Bedingungen“, des Arrestes die besten Gespräche möglich sind, wenn der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Zusammenarbeit mit uns, auch unter den geschlossenen Bedingungen, beachtet wird.

Die persönlichen Erfahrungen unserer Arbeitsgruppe sowie viele neue, inhaltlich wertvolle Überlegungen der Mitarbeiter/innen aus der pädagogischen Arbeit der Jugendarrestanstalt Berlin flossen in den Prozess der Erarbeitung der Standards mit ein: So zum Beispiel das Kompetenztraining, Gespräche mit Richtern/-innen und der Einsatz des Projekts „Spurwechsel“. Auch abendliche Lesungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit eventueller Vorbildfunktion, wie die mit dem abstinent lebenden alkoholabhängigen Exfußballprofi Ulli Borowka, können hier genannt werden.

In den fachlichen Auseinandersetzungen der Arbeitsgruppe und den Gesprächen mit Sozialarbeitern/-innen und Vollstreckungsleitern/-innen wurde deutlich, dass der „Urgedanke“ des Arrests vielleicht nicht das absolute pädagogische Mittel ist, dennoch aber viel pädagogisches Potential beinhaltet. Die erarbeiteten Standards stellen dafür eine praktika-

ble Grundlage dar, wobei sie als eine Empfehlung und nicht als Dogma gesehen und sinnvoll fortgeschrieben werden sollen. Auch wenn es den „alten Arrest“ noch lange geben wird, könnte ein neuer Name dafür schon nützlich sein.

Als Mitautor der Standards bemühe ich mich selbst, diszipliniert die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe zu erproben bzw. umzusetzen. Der Fall T. zeigt anschaulich die Richtigkeit eines neuen Weges.

Beispiel aus der Praxis

Der junge Mann wurde wegen verschiedener Delikte, hauptsächlich wegen Körperverletzungen aus dem Affekt heraus, zu einem zweiwöchigen Arrest verurteilt. Entsprechend der Standards informierte ich die Jugendarrestanstalt (nach erfolgter Mitteilung zum Arrestantritt) über meine Zuständigkeit. Ich empfahl die Teilnahme am Kompetenztraining und teilte mit, dass noch weitere Verfahren ausstehen. Gleichzeitig deutete sich an, dass nach Berichten der Polizei weitere Ermittlungsverfahren zu neuen Anklagen führen könnten.

Im ersten Gespräch mit dem Jugendlichen im Vorfeld des Urteiles, welches zur Arrestverbüßung führte, vermutete ich eine Drogenproblematik, die im Ergebnis unserer Unterhaltungen allerdings nicht deutlich wurde. T. erklärte mir, keine Drogen zu konsumieren. Ich akzeptierte diese Aussage und erwähnte o. g. Vermutung nicht im Bericht. Gleichzeitig deutete ich diesen Verdacht im Gespräch mit der Sozialarbeiterin der Arrestanstalt an, die mir nach eigenen Beobachtungen später zustimmte. So zeigten sich bei T. in den ersten Tagen der Unterbringung geringe bis leichte Symptome eines Entzuges. Er wirkte unkonzentriert, war leicht zu erregen und klagte über Schlaflosigkeit. Die Gruppenleiterin, Frau Wolff, suchte das Gespräch mit T. und begann, die Ursachen dafür zu ergründen.

Bereits in der ersten Arrestwoche kündigte ich T. meinen Besuch an und kam dann genau zur „Halbzeit“ vorbei. Das Gespräch fand in der Außenanlage der Anstalt statt, was T. als entspannend empfand, auch weil sowohl ich und als auch der Arrestant keinem Zeitdruck unterlagen. T. schilderte zunächst seine ersten „Hafterfahrungen“, wobei er es als schlimm empfand, eingesperrt zu sein, insbesondere, was den nächtlichen Einschluss betraf. Die Jugendarrestanstalt Berlin befindet sich in den Gemäuern der ehemaligen U-Haft für Jugendliche und die Arresträume waren ursprünglich Hafträume.

Als positiv empfand T. die Gespräche mit Frau Wolff und die Begegnungen mit den Mitarbeitern/-innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Auf-

grund der weitergegebenen Gesprächsinformationen von Frau Wolff an mich kamen wir gut ins Gespräch. T. schilderte seine Schlafprobleme, wodurch Parallelen zu der Zeit vor dem Haftantritt deutlich wurden. T's Tag- und Nachtrhythmus war deutlich gestört. Somit gelang es ihm auch nicht, eine Maßnahme des Jobcenters wahrzunehmen. Ein Zusammenhang zwischen seinem teilweisen extensiven Cannabiskonsums und dessen Folgen war ihm zu dieser Zeit sicherlich unbewusst klar. Während der Arresterfahrung äußerte er den Wunsch, nicht ins Gefängnis zu wollen. Das gemeinsame Gespräch diente dazu, über mögliche Lösungsvorschläge nachzudenken, wobei ihm der Zusammenhang zwischen dem Drogenkonsum und seinen Problemen deutlicher wurde. Es ergab allerdings keinen Sinn, direkt mit ihm über den Beginn einer Therapie zu sprechen, da T. zu diesem Zeitpunkt noch keine absolute Problemazeptanz zeigte. In diesem Zusammenhang hatte Frau Wolff in ihrem Gespräch bereits auf das Projekt „Kiff im Griff“ hingewiesen. Der Kern des Projektes besteht darin, zunächst zu klären, ob ein wirkliches Drogenproblem besteht, und wenn ja, ob dieses Problem allein gelöst werden kann. Dies war für T. ein gutes Kompromissangebot. Er konnte wegen guter Führung vorzeitig aus dem Arrest entlassen werden. Im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung erhielt er mein Vermittlungsschreiben für den Kurs im o. g. Projekt, zu dem er sich bereits freiwillig angemeldet und erste Termine wahrgenommen hatte.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass der nahtlose Beginn einer Maßnahme durch T. unmittelbar nach seiner Entlassung nur durch das zeitgleiche, vernetzte Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte aus der Jugendarrestanstalt und der JGH möglich war. Nicht immer wird es die zeitlichen Reserven für diese Herangehensweise geben.

Die Bearbeitung des Falles zeigt dagegen die inhaltlichen Möglichkeiten, die sich aus der bewussten Anwendung der Standards ergeben können. Die Zusammenarbeit mit T. und der Arrestanstalt hat auch mir übrigens nicht nur Arbeit, sondern auch Spaß gemacht. Die Kenntnis der o. g. Standards, ein „guter Draht“ zur Arrestanstalt und etwas Selbstdisziplin haben sich in diesem Fall ausgezahlt.

Abkürzungsverzeichnis

AG BÖJ	Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe
AV JGH	Arbeitsvorschriften Jugendgerichtshilfe
JAA	Jugendarrestanstalt
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
JSA	Jugendstrafanstalt
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
SGB	Sozialgesetzbuch

Impressum

Infoblatt Nr. 68
Oktober 2015

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasser/innen

Birte Kreitlow, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin, Abt. III C 4
Stefanie Wolff, Jugendarrestanstalt Berlin
Hartmut Wunderlich, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Jugendamt, Jugendhilfe im Strafverfahren

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.